

Zulassungsverfahren für ein Erstes Fachsemester Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin

Ab dem Sommersemester 2020 gelten für das Zulassungsverfahren neue Regeln.

Stand: Dezember 2019

Die Informationen dieses Infoblattes gelten für Deutsche und Deutschen gleichgestellte wie z.B. EU-Staatsbürger/innen sowie Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung.



Studieninteressierte, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, bewerben sich über uni-assist (<https://my.uni-assist.de>). Dort werden die Anträge zentral geprüft. Wenn Sie Fragen zum Verfahren haben, wenden Sie sich bitte an uni-assist oder das Studierendensekretariat / Internationale Studierende der Justus-Liebig-Universität:
Email an: international.admission@admin.uni-giessen.de .
Infos unter: www.uni-giessen.de/internationales/studierenjlu/bewerbung

1 Bewerbungsschluss

für ein Wintersemester ist:

- für „Altabiturierten“² der 31. Mai
- für „Neuabiturierten“ der 15. Juli

für ein Sommersemester¹ ist:

- für alle der 15. Januar

Bewerbungsunterlagen und weitere **Informationen** finden Sie unter www.hochschulstart.de.

2 Zulassungsbeschränkung

Mit einer Zulassungsbeschränkung wird die Zahl der Studienplätze festgelegt. Diese Studienplätze werden in verschiedenen Quoten nach jeweils unterschiedlichen Kriterien vergeben.

¹ nur für Medizin und Zahnmedizin relevant. Für Tiermedizin ist ein Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich.

² Für Bewerbung für ein WS: Als „Altabiturierten“ gelten diejenigen, die ihr Abitur vor dem 16. Januar des aktuellen Jahres erworben haben.

3 Quoten im Vergabeverfahren

Die Gesamtheit aller Studienplätze wird auf folgende Quoten aufgeteilt:

- 30% ABQ – Abiturbestenquote. In dieser Quote ist die Note der HZB³ entscheidend.
- 10% ZEQ – Zusätzliche Eignungsquote. In dieser Quote werden nur schulnoten-unabhängige Kriterien berücksichtigte (z.B. Berufsausbildungen). In der Übergangszeit von zwei Jahren wird die Wartezeit mit abnehmendem Gewicht in Kombination mit anderen Kriterien berücksichtigt.
- 60% AdH - Auswahlverfahren der Hochschulen. Hier werden von jeder Hochschule für den jeweiligen Studiengang Kriterien festgelegt; die möglichen Kriterien sind aber bundesweit einheitlich.

Sie können sich in einer, zwei oder allen drei Quoten bewerben. Wer in einer der Quoten einen Studienplatz erhalten hat, nimmt am Verfahren der anderen Quoten nicht mehr teil. Die Quoten werden in der oben genannten Reihenfolge bearbeitet.

Exkurs zum „NC“



Die Ergebnisse der ersten beiden Quoten der vergangenen Verfahren werden von der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) und den Hochschulen veröffentlicht. Die Ergebnisse des Verfahrens (Grenzwerte) sind so zu verstehen, dass sie diejenige Werte angeben, mit denen bei einem Zulassungsverfahren zu einem bestimmten Semester die jeweils "schlechtesten" Bewerber/innen gerade noch zugelassen worden sind.

Da ab dem Sommersemester 2020 die Auswahl nach neuen Kriterien erfolgt, sagen die Grenzwerte/Ergebnisse der vergangenen Jahre nur sehr wenig über die zukünftigen Chancen, einen Studienplatz zu erhalten, aus

3.1 ABQ – Abiturbestenquote (30% der Studienplätze)

In dieser Quote ist die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) entscheidend dafür, welche Bewerber/innen einen Studienplatz erhalten. Für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) erforderlich.

Es werden zunächst Landeslisten gebildet, auf denen nur Bewerber*innen miteinander konkurrieren, die ihr Abitur im selben Bundesland erworben haben. Das Sortierkriterium ist das Abiturergebnis, wobei nicht die Durchschnittsnote, sondern der erzielte Punktwert berücksichtigt wird. Details dazu finden Sie unter: www.hochschulstart.de

Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert worden zu sein, eine bessere Abiturnote zu erreichen, kann einen Antrag stellen, mit einer besseren Note am Verfahren beteiligt zu werden („Nachteilsausgleich Notenverbesserung“); Infos dazu unter www.hochschulstart.de.

³ HZB – Hochschulzugangsberechtigung. Erforderlich ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur oder als gleichwertig anerkannte Nachweise)

3.2 ZEQ – Zusätzliche Eignungsquote (10% der Studienplätze)

Bewerber/innen können in dieser Quote maximal 100 Punkte erreichen (100 Punkte-Skala). Jede Hochschule wählt aus einer bundesweit einheitlichen Liste, die Kriterien und deren Gewichtung aus, die für ihr Verfahren berücksichtigt werden. In dieser Quote wird in der Übergangszeit von zwei Jahren die Wartezeit mit abnehmendem Gewicht in Kombination mit anderen Kriterien berücksichtigt.

ZEQ-Kriterien und Gewichtung an der Universität Gießen

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21 können für die folgenden Kriterien jeweils die angegebene maximale Punktzahl erreicht werden
 - Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)⁴ – maximal 45 Punkte,
 - Wartezeit⁵ - maximal 45 Punkte (pro Wartesemester 3 Punkte)
 - Anerkannte abgeschlossenen Berufsausbildung (siehe 3.4) – maximal 10 Punkte.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22 können für die folgenden Kriterien jeweils die angegebene maximale Punktzahl erreicht werden
 - Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)⁴ – maximal 50 Punkte,
 - Wartezeit⁵ - maximal 30 Punkte (pro Wartesemester 2 Punkte)
 - Anerkannte abgeschlossenen Berufsausbildung (siehe 3.4) – maximal 10 Punkte
 - Anerkannte ausgeübten Berufstätigkeit (siehe 3.4) – maximal 10 Punkte.

3.3 AdH – Auswahlverfahren der Hochschulen (60% der Studienplätze)

Auch in dieser Quote können die Bewerber/innen maximal 100 Punkte erreichen (100 Punkte-Skala). Und auch hier wählt jede Hochschule aus einer bundesweit einheitlichen Liste, die Kriterien und deren Gewichtung aus, die für ihr Verfahren berücksichtigt werden, dabei muss ein mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium (bei Medizin zwei) von der Hochschule berücksichtigt werden.

Für die Teilnahme am AdH kann man sich nicht direkt an den Hochschulen bewerben, da diese Quote Teil des „normalen“ Verfahrens ist.

AdH-Kriterien und Gewichtung an der Universität Gießen

Folgende Kriterien werden mit der jeweils maximal erreichbaren Punktzahl berücksichtigt:

- Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. Abiturdurchschnittsnote) – maximal 49 Punkte,
- Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)⁴ – maximal 31 Punkte,
- Anerkannte abgeschlossenen Berufsausbildung (siehe 3.4) – maximal 10 Punkte,
- Anerkannte ausgeübten Berufstätigkeit (siehe 3.4) – maximal 10 Punkte.

⁴ TMS: Test für Medizinische Studiengänge. <http://www.tms-info.org/> Anmeldung jeweils bis 15.1. jeden Jahres.

⁵ Wartezeit ist definiert als Zeit seit dem Abitur bis zur Bewerbung, gemessen in Halbjahren, abzüglich der Studiensemester an deutschen Hochschulen. Wer nachweist, dass er/sie aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert worden ist (z.B. aufgrund einer Erkrankung), das Abitur früher zu erwerben, kann einen Antrag stellen, mit einer längeren Wartezeit am Verfahren beteiligt zu werden („Nachteilsausgleich Wartezeitverbesserung“); siehe: www.hochschulstart.de.

3.4 Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten

Einschlägige Berufstätigkeiten können nur ab einer Mindestdauer von 12 Monaten berücksichtigt werden. Stichtag für das Erreichen der Mindestdauer ist für ein Sommersemester der 15. Januar des Jahres; für ein Wintersemester einheitlich für alle Bewerber/innen der 15. Juli des Jahres.

Für Medizin und Zahnmedizin werden folgende Berufsausbildungen anerkannt

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelfer/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriums-assistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter/in
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Für Zahnmedizin werden auch die folgenden Berufsausbildungen anerkannt:

- Stomatologische Schwester
- Zahnarzthelfer/in
- Zahnärztliche Helfer/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in

Für Tiermedizin werden die folgenden Berufsausbildungen anerkannt:

- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Fischwirt/in
- Fleischer/in
- Landwirt/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Pferdewirt/in
- Tierarzthelfer/in
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
- Tierpfleger/in
- Tierwirt/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in



Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU), die für die JLU die Kriterien in der ZEQ und im AdH regelt, finden Sie unter:
https://www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html/8_01_00_4

Die jeweils aktuellen Informationen zum Thema finden Sie unter:
www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/zentral

Impressum

Herausgeber

Zentrale Studienberatung (ZSB) der Justus-Liebig-Universität Gießen
 Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen
www.uni-giessen.de/studium/zsb

Text und Redaktion

Anja Staffler (ZSB)

Z:\ZSB\Daten\B - Zulassungs- Bewerbungsverfahren\medizinischeVerfahren-Nov2019.docx

